

# RS OGH 1998/2/24 1Ob62/98v, 1Ob280/98b, 1Ob221/12z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

## Norm

MRG §29 Abs1 Z3 litd

MRG §33

## Rechtssatz

Ein Hauptmietvertrag über einen als Geschäftsräumlichkeit genutzten Bestandgegenstand, an dem Wohnungseigentum nicht besteht, kann nur unbefristet abgeschlossen werden. Die Parteien haben aber die Möglichkeit, einen allgemeinen Kündigungsverzicht für die Dauer von fünf Jahren zu vereinbaren. Durch einen derartigen Kündigungsverzicht wird der Mietvertrag nicht zu einem solchen auf bestimmte Zeit, wenngleich der Kündigungsverzicht Wirkungen wie ein Vertrag auf bestimmte Zeit entfaltet.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 62/98v

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 62/98v

- 1 Ob 280/98b

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 1 Ob 280/98b

nur: Durch einen derartigen Kündigungsverzicht wird der Mietvertrag nicht zu einem solchen auf bestimmte Zeit, wenngleich der Kündigungsverzicht Wirkungen wie ein Vertrag auf bestimmte Zeit entfaltet. (T1)

- 1 Ob 221/12z

Entscheidungstext OGH 31.01.2013 1 Ob 221/12z

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109492

## Im RIS seit

26.03.1998

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)